

## **Leistungsbezogene Gebührenbefreiung gemäß § 4 Abs. 1 der Studiengebührenordnung (5%-Befreiungsklausel)**

Die Gebührenordnung der Universität des Saarlandes sieht vor, dass Studierende, die herausragende Leistungen erbringen, auf Antrag des Studiendekans bzw. des Studienbeauftragten der Abteilung Rechtswissenschaft von der Studiengebühr befreit werden können. Bis zu 5 % der Studierenden des Studienganges Rechtswissenschaft können befreit werden. Das Dekanat regelt nach Anhörung des Fakultätsrats die Modalitäten (§ 4 Abs. 1 der Gebührenordnung).

### Grundsätze:

Die Gebührenbefreiung erfolgt immer am Ende eines Studienjahres und wird somit rückwirkend für die letzten zwei Semester gewährt. Berücksichtigt werden nur diejenigen Studierenden, die jeweils bis zum 15. September (Ausschlussfrist) einen **Antrag auf Gebührenbefreiung an den Studiendekan bzw. den Studienbeauftragten der Abteilung Rechtswissenschaft** gestellt haben. Antragsformulare hierzu erhalten die Studierenden auf den Internetseiten der Fakultät unter: <http://www.uni-saarland.de/de/fakultaeten/fak1/rewifak/Studiengebuehren/>

**Antragsberechtigt sind nur diejenigen Studierenden, die nach dem ug. Berechnungsschema eine Durchschnittsnote von mindestens neun Punkten erlangt haben.**

Erstmals können Anträge bis zum 15. September 2008 bzw. 15. Juli 2008 gestellt werden.

### Verfahren:

- Regelung für die ersten drei Studienjahre:  
Maßgebend für die Befreiung sind die Noten der Leistungskontrollen und ggfs. jeweils zweier erworbener Seminarnoten\*, für die eine Durchschnittsnote wie folgt berechnet wird:

Die Summe der Noten aller absolvierten Leistungskontrollen und (optional) die Noten der Seminarscheine werden addiert und durch die Anzahl der in dem Studienjahr – laut Studienplan - vorgeschriebenen Leistungskontrollen plus der Anzahl der optional durchgeführten Seminare dividiert.

$$\frac{\text{Summe aller Leistungskontrollnoten} + \text{Noten der absolvierten Seminare}}{\text{Anzahl der Leistungskontrollen}^{**} + \text{Anzahl der Seminare}}$$

- Regelung für das vierte Studienjahr:  
Für das vierte Jahr sind die Ergebnisse der Fortgeschrittenenübungen maßgeblich. Um die Leistungen miteinander zu vergleichen, wird der Durchschnitt gebildet aus der Summe der Noten der jeweils besten Hausarbeit und der jeweils besten Klausur in jeder Übung; die Summe dieser drei Durchschnittsergebnisse wird durch drei geteilt und dem Vergleich zugrunde gelegt.  
Antragsberechtigt sind nur diejenigen Studierenden, die bis einschließlich Ende des 7. Fachsemesters ihren letzten Übungsschein erworben haben.

- **Regelung für das neunte und zehnte Semester:**  
Für das neunte und zehnte Semester ist das Ergebnis der ersten juristischen Prüfung maßgeblich.  
Antragsberechtigt sind nur diejenigen Studierenden, die sich spätestens zum Meldetermin 1. Dezember sowohl für die staatliche Pflichtfachprüfung als auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben.  
**Dieser** Antrag muss ausnahmsweise jeweils bis zum **15. Juli** (Ausschlussfrist) an den Studiendekan bzw. den Studienbeauftragten der Abteilung Rechtswissenschaft gestellt werden.

Ausnahmen:

- Studierende, die an einem überwiegenden Teil der Klausuren krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnten und damit weniger als 50 Leistungspunkte am Ende des Studienjahres erhalten haben, können den Antrag bis zum 30. Oktober stellen, damit die Ergebnisse der Wiederholungskontrollen mit in die Berechnung der Durchschnittsnote fließen können.
- Für Studierende, die während der ersten drei Studienjahre einen halbjährigen Auslandsaufenthalt durchlaufen, gilt dieselbe Regelung wie für die Studierenden, die krankheitsbedingt an den Abschlussklausuren eines Semesters nicht teilnehmen konnten.
- **Regelung für die DEUG-Studierenden (1. bis 3. Studienjahr):**  
Für die DEUG-Studierenden wird der Divisor durch die Anzahl der tatsächlich absolvierten Leistungskontrollen gebildet:

$$\frac{\text{Summe aller Leistungskontrollnoten} + \text{Noten der absolvierten Seminare}}{\text{Anzahl der tatsächlich absolvierten Leistungskontrollen} + \text{Anzahl der Seminare}}$$

\* ungeachtet der Regelung des § 2a Abs. 2 Satz 4 JAO

\*\* laut jeweils gültigem Studienplan